Layout der Arbeit

Grundsätzlich gilt, dass das Layout der guten Lesbarkeit des wissenschaftlichen Textes dient. Bei wissenschaftlichen Arbeiten sind ästhetische Kriterien beim Layout nachrangig. Für die formale Gestaltung einer schriftlichen Arbeit gibt es unterschiedliche Regeln.

Das Gliederungsschema ist frei wählbar:

A, B, C

I., II., III.

1., 2., 3.

a), b), c)

1., 2., 3.

1.1., 1.2., 1.3

1.1.1, 1.1.2, 1.1.3

1.1.1.1, 1.1.1.2., 1.1.1.3

Die Überschriften zu Kapiteln oder Unterkapiteln dürfen typographisch verändert werden, wobei möglichst darauf zu achten ist, keine zwei oder gar drei Veränderungen einzubauen (also nicht **fett** und *kursiv* und <u>unterstrichen</u>).[1]

Die einfachste Methode zum Hinzufügen von Überschriften sind Überschriftenformate. Die Verwendung von Überschriftenformaten bedeutet, dass Sie auch schnell ein Inhaltsverzeichnis erstellen, Ihr Dokument umorganisieren und sein Design neu formatieren können, ohne den Text jeder Überschrift manuell ändern zu müssen.

1. Markieren Sie den Text, den Sie als Überschrift verwenden möchten.

2. Bewegen Sie den Mauszeiger auf der Registerkarte **Start** über die verschiedenen Überschriften im Formatvorlagenkatalog. Dort gibt es mind. die „Überschrift 1“, „Überschrift 2" und „Überschrift 3“.

3. Die jeweils dahinter stehende Formatierung können Sie sich anzeigen lassen. Gehen Sie dazu auf das Feld „Überschrift 1“ und klicken Sie mit der rechten Maustaste. Dann gehen Sie mit der linken Maustaste auf „Ändern“. In dem nun geöffneten Fenster können Sie die vordefinierte Formatierung ablesen und ändern.

[1] Flück et. al., Formalia wissenschaftlichen Arbeitens, FHöV 2014, https://www.hspv.nrw.de/studium/pruefungen-im-bachelor/hinweise-und-vordrucke/#c1262.

© www.bernd-huppertz.de

Inhaltsverzeichnis herstellen

Wenn Sie aus Ihren Überschriften ein Inhaltsverzeichnis herstellen möchten, gehen Sie zunächst an die Stelle, an der das Inhaltsverzeichnis eingefügt werden soll.

Danach bewegen Sie den Mauszeiger auf der Registerkarte **Verweise** über **Inhaltsverzeichnis**. Dort stehen Ihnen einige Vorlagen zur Verfügung.

Die nächsten zwei Seiten geben Ihnen ein Beispiel.

www.bernd-huppertz.de

Kapitel 79: Aufsitzrasenmäher

1. Fahrzeugbeschreibung

Dabei handelt es sich um selbstfahrende Rasenmäher mit Sitzgelegenheit. Sie werden auch Sitzrasenmäher oder Mini-Traktor (Rasentraktor, Mähmobil) genannt. Zu den vielfach vorhanden Ausstattungsmerkmalen gehören neben verstellbaren Fahrersitzen übersichtliche Bedienelemente für den Fahr- und Mähbetrieb, die Schnitthöheneinstellung sowie das Entladen des Grasaufnahmebehälters (Fangkorb) per Hebel vom Sitz aus. Der größte optische Unterschied zu den Rasentraktoren besteht darin, dass die Motoren oftmals unter dem Sitz angebracht sind und nicht an der Fahrzeugfront. Bei Rasentraktoren befindet sich der Motor vor dem Sitz unter einer Motorhaube und hat auch deutlich mehr Leistung. Mit dem Mini-Traktor stehen zwischen 6,5 PS bzw. 4,78 kW und 20 PS bzw. 14,71 kW je nach Modell als Antrieb zur Verfügung. Mit entsprechendem Räumschild werden sie im Winter auch zum Schneeräumen, ansonsten auch als Kehrmaschine eingesetzt.

Aufsitzrasenmäher werden mit einer bbH von mehrheitlich 6 km/h bis 20 km/h, teilweise auch darüber angeboten. Sie kommen zumeist ohne Genehmigung auf den Markt.

©bernd-huppertz.de

2. Definition

Bei den genannten Rasenmähern handelt es sich um Kfz und selbstfahrende Arbeitsmaschinen i.S.d. § 2 Nr. 17 FZV. Das gilt auch, wenn aufgefangener Grasschnitt im Fangkorb mitgeführt wird. Hier steht der Arbeits- und nicht der Transportzweck im Vordergrund.

3. Zulassungsrecht

3.1 SAM bbH ≤ 6 km/h

SAM sind bis zu einer bbH von nicht mehr als 6 km/h gemäß § 1 FZV von den Bestimmungen des Zulassungsrechts ausgenommen.

3.2 SAM bbH ≤ 20 km/h

3.2.1 Kennzeichnung

Gemäß § 3 II Nr. 1 lit. a) FZV sind sie allgemein zulassungsfrei. Sie benötigen jedoch mit einer bbH von nicht mehr als 20 km/h eine Kennzeichnung mit dem Namen oder der Bezeichnung der Firma (§ 4 IV Satz 1 FZV).

3.2.2 Versicherung

SAM mit einer bbH von nicht mehr als 20 km/h unterliegen nicht dem PflVG [§ 2 I Nr. 6 lit. b)].

3.3 SAM bbH > 20 km/h

SAM mit einer bbH von mehr als 20 km/h dürfen gemäß § 4 II Nr. 1 FZV nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie ein amtliches Kennzeichen führen. Dabei handelt es sich grundsätzlich um ein grünes Kennzeichen (§ 9 II FZV).

4. Fahrerlaubnisrecht

Gemäß § 4 I Nr. 3 FeV sind SAM mit einer bbH von nicht mehr als 6 km/h von der Fahrerlaubnispflicht ausgenommen.

Gemäß § 6 I FeV unterfallen SAM mit einer bbH von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen mit Anhängern der Fahrerlaubnisklasse L. Dabei kommt es auf eine etwaige bauartliche Bestimmtheit oder Verwendung nur zu lof Zwecken nicht an. Keine Bedeutung hat auch die zGM bei diesen Fahrzeugen und Kombinationen.

Gemäß § 6 VI FeV Anlage 3 können SAM der Fahrerlaubnisklasse L im Zuge der Besitzstandswahrung auch von Inhabern der alten Fahrerlaubnisklassen 5 und höher gefahren werden.

5. Rechtsfolgen

Wer ein Kfz der genannten Kategorie ohne die erforderliche Fahrerlaubnis oder nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrerlaubnis fährt, begeht eine Straftat i.S.d. § 21 StVG.

www.bernd-huppertz.de